



So geht Altersvorsorge. Weniger Kosten, mehr Rente.

fairriester silver

## Versicherungsnehmer

männlich, Jahrgang 1952

## Ihre Zukunftsinvestition

Versicherungsbeginn: 01.04.2016  
 Zahlungsweise: monatlich  
 Zahlbeitrag: 1,00 €  
 Zulage: 14,30 €

## fairriester silver

Tarif  
LAVN

### Ihre Vorgaben

Versicherte Person: männlich Jahrgang 1952  
 Vereinbarter Rentenbeginn: 01.04.2017  
 Rentenbeginnalter: 65 Jahre  
 Aufschubdauer: 1 Jahre vom 01.04.2016 bis 01.04.2017  
 Todesfallleistung während...  
 • der Aufschubdauer<sup>K</sup>: Vorhandenes Vertragsguthaben  
 • des Rentenbezugs<sup>K</sup>: keine Todesfallleistung

### Überschusssystem während...

- der Aufschubdauer: Verzinsliche Ansammlung
- des Rentenbezugs: Flexible Bonusrente

### Ihre Beiträge

anfl. monatlicher Zahlbeitrag: **1,00 €**  
 Eigenbeitragssumme: 12 €  
 Übertragungskapital: 50.000 €  
 Eigenbeitragssumme inkl. Zuz.: 50.012 €

### Unsere Leistungen

Bei Erleben des Rentenbeginns

	monatliche Rente	oder Verrentungs- kapital <sup>R</sup>
<b>Garantiert:</b>	<b>173,90 €</b>	<b>50.447,10 €</b>
Aus Zulagen:	0,00 €	0,00 €
Verzinsliche Ansammlung: *	3,63 €	1.052,83 €
Schlussanteil: *	0,47 €	136,51 €
Bonusrente: *	46,28 €	
<b>Gesamt: *</b>	<b>224,28 €</b>	<b>51.636,44 €</b>

Wir garantieren ab dem 01.04.2017 eine monatliche Rente in Höhe von 34,4711 € pro 10.000 € Deckungskapital und von 31,0240 € pro 10.000 € Vertragsguthaben, das über das Deckungskapital hinausgeht. Ergibt sich zum Rentenbeginn mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Zins) eine höhere Rente, zahlen wir diese. Mit heutigen Rechnungsgrundlagen würde sich zum Beispiel eine monatliche Rente in Höhe von 34,4711 € pro 10.000 € Vertragsguthaben ergeben.

K, R, \* Die Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.

## Staatliche Förderung des Vertrages

Im Folgenden wird modellhaft die staatliche Förderung des Vertrages dargestellt. Zugrunde gelegt werden ein Bruttojahreseinkommen in Höhe von 20.000,00 €, eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland und die Steuertabelle 2016. Bis zum Rentenbeginn betrüge dann die Summe der Zulagen 14,30 € und die Steuerersparnis 4,70 €, d.h. der Vertrag würde zu ca. 26 % der gesamten Beiträge staatlich gefördert. Die tatsächliche Steuerersparnis kann von den hier ausgewiesenen Werten abweichen.

Kalenderjahr	Grundzulage	Kinderzulage	Zulage gesamt	Eigenbeitrag	Gesamtbeitrag	Zu versteuerndes Vorjahreseinkommen	Zusätzliche Steuerersparnis	Effektiver Eigenaufwand	Förderquote in %
2016	14,30 €	0,00 €	14,30 €	60,00 €	74,30 €	16.190,40 €	4,70 €	55,30 €	26 %

## Hinweis zur Berechnung

Die Tabelle beruht auf dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Um Zulagen in voller Höhe zu erhalten, müssen für das jeweilige Kalenderjahr Ihr Eigenbeitrag und die staatliche Förderung zusammen mindestens 4 Prozent Ihres Vorjahres-Bruttoeinkommens betragen. Als Zulage stehen dann jedem Versicherten eine Grundzulage von 154 Euro, sowie eine Kinderzulage von 185 Euro pro kindergeldberechtigtes Kind, die in der Regel der Frau zugerechnet wird, zu. Die Kinderzulage für Kinder, die in 2008 oder später geboren werden, beträgt 300 Euro.

Um die staatliche Förderberechtigung zu erhalten, ist ein Mindestbeitrag aufzuwenden. Dieser beträgt ab 01.01.2005 für alle Zulagenberechtigten unabhängig von der Kinderzahl einheitlich 60 Euro. Ist Ihr Beitrag geringer als 4 Prozent vom Bruttoeinkommen abzüglich der maximalen staatlichen Förderung, werden die Zulagen nur anteilig gewährt.

Ist bei Verheirateten nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht (§79 EStG).

Zusätzlich können neben den Zulagen mitunter Steuervorteile durch Sonderausgabenabzüge entstehen. Ist die Steuerersparnis höher als die gezahlten Zulagen (s.o.), so kann die Differenz (s.o.) in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Die für Sie günstigere Alternative prüft das Finanzamt jährlich in der sogenannten "Günstigerprüfung". Die Förderquote (s.o.) gibt demnach die prozentuale staatliche Unterstützung durch Zulagen bzw. durch Steuervorteile wieder.

## Unverbindliche Modellrechnung

Bei Tod der versicherten Person in dem Versicherungsjahr, das mit dem angegebenen Datum beginnt, zahlen wir mindestens das für dieses Datum angegebene garantierte Verrentungskapital.

Datum	Eigenbeitrag (monatlich)	Zulagen	A Garantiertes Verrentungskapital aus lfd. Beiträgen <sup>K</sup> (bei Tod)	B Aus Zulagen (bei Tod) <sup>K</sup>	C Summe Überschussanteile <sup>* K</sup> (bei Tod)	A+B+C= Gesamtes Verrentungskapital <sup>K</sup> inkl. Überschussanteile <sup>*</sup> (bei Tod)
01.04.16	1,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
01.04.17	0,00 €	14,30 €	<b>50.447,10 €</b>	0,00 €	1.189,34 €	51.636,44 €

## Rückkaufswert / Beitragsfreie Rente

In der folgenden Tabelle haben wir Ihnen in den fett gedruckten Spalten die garantierten Versicherungsleistungen dargestellt. Diese Leistungen werden von uns vertraglich zugesichert. Kündigen Sie Ihre Versicherung zum angegebenen Datum, so zahlen wir die angegebene Summe an den Berechtigten aus. Die Kündigung kann eine nach § 93 EStG förderschädliche Verwendung darstellen. Wir sind dann gesetzlich verpflichtet, steuerliche Förderungen sowie staatliche Zulagen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Der Auszahlungsbetrag vermindert sich um den abzuführenden Betrag.

Alle Angaben verstehen sich in Euro und gelten für die fairriester silver.

K, R, \* Die Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.

# Ihr Versicherungsangebot

fairriester silver

Datum	Garantierter Rückkaufwert	Rückkaufwert aus Zulagen * (bei Künd.)	Summe Überschussanteile * (bei Künd.)	Möglicher Rückkaufwert inkl. Zulagen und Überschüsse * (bei Künd.)	Garantierte Rente bei Beitragsfreistellung	Rente aus Zulagen bei Beitragsfreistellung
01.04.16	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## Versicherungsmathematische Hinweise

Tarif  
LAVN

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Diese Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt.

Bei der Tarifikalkulation Ihrer fairriester silver haben wir die Sterblichkeit im Rentenbezug auf Basis der Tafeln DAV 2004 R zu Grunde gelegt und als Rechnungszins 1,25 % angesetzt.

## Einflussgrößen auf die Höhe der Überschussbeteiligung

Normierte Modellrechnung

Wir sind gemäß § 154 VVG verpflichtet, Ihnen zusätzlich zu den Leistungen auf Grundlage der aktuellen Überschussanteilsätze und Bemessungsgrößen eine normierte Modellrechnung zu überreichen.

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem fiktive Annahmen zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bei einem angenommenen Zinssatz von	Gesamtes Verrentungskapital	Gesamtrente bei Rentenbeginn
1,0875 %	50.447,10 €	173,90 €
2,0875 %	50.928,04 €	193,12 €
3,0875 %	51.429,38 €	214,52 €

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die laufende Verzinsung wird in der normierten Modellrechnung durch die in der Informationspflichtenverordnung zum VVG einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Zinssätze ersetzt. Schlussüberschussanteile, soweit sie nicht explizit aus Risiko- und Kostenüberschussanteilen bestehen, und die Beteiligung an Bewertungsreserven sind in der normierten Modellrechnung nicht zusätzlich anzusetzen.

Die Leistungen auf Grundlage unserer aktuellen Deklaration können zusätzlich eine Schlussüberschussbeteiligung und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten. Entsprechende Darstellungen können Sie der Beispielrechnung entnehmen.

K, R, \* Die Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.

VKVO ● 114421 / fairr  
Programm ● TarifService

Org.-Id ● 25  
Version ● 510421

Produkt ● 115 / 2  
Angebots-Nr. ● 1557592

LAVN ● 16 / 26 / 2

DocAngebotRiesterClassic

01.04.2016

### Tarifbeschreibung zur fairriester silver

Tarif  
LAVN

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) zu erbringen. Rentenzahlungen erhält er frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Bezieht er vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, kann er eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Zu Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) stehen als Vertragsguthaben das Deckungskapital und die Überschussbeteiligung zur Verfügung. Das Vertragsguthaben ist mindestens so hoch wie die eingezahlten Beiträge und die eingegangenen staatlichen Zulagen vermindert um die Entnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum.

Mindestens erhält der Versicherungsnehmer die garantierte Rente. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktoren. Für das Deckungskapital beträgt der garantierte Rentenfaktor 34,4711 € pro 10.000 € Deckungskapital, für das übrige Vertragsguthaben 90% dieses Rentenfaktors. Ist die zum Rentenbeginn mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnete Rente höher, zahlt die myLife Lebensversicherung AG diese.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlt die myLife Lebensversicherung AG bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Deckungskapital für die Rentengarantie als Hinterbliebenenrente.

Ist eine Restkapitalabfindung vereinbart, zahlt die myLife Lebensversicherung AG bei Tod nach Rentenbeginn das restliche Vertragsguthaben als Hinterbliebenenrente. Dies ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung (bis es aufgebraucht ist).

Bei Tod vor Rentenbeginn zahlt die myLife Lebensversicherung AG das Vertragsguthaben als Hinterbliebenenrente aus.

Alternativ kann die Todesfallleistung auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten / Lebenspartners übertragen werden. Sie kann auch in einem einzigen Betrag ausgezahlt werden (schädliche Verwendung).

#### Flexibler Rentenbeginn

Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (z. B. das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig bis zu 7 Jahre früher (frühestens ab dem 62. Lebensjahr, bei Basisrentenverträgen und bei Riesterverträgen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) abrufen. Es gelten bestimmte Bedingungen, beispielsweise muss bei der Riester-Rente das vorhandene Vertragsguthaben den Garantieanspruch (Beitragserhaltung) decken. Außerdem kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um maximal 10 Jahre (max. bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist möglich. Der Zeitraum, in dem die Rente tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase.

#### Überschussystem bis Rentenbeginn

Ihre Versicherung erhält während der Aufschubzeit jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres laufende Zinsüberschussanteile. Dieser laufende Überschussanteil wird erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres in Prozent (zurzeit 2,10 %) des überschussberechtigten Deckungskapitals gewährt.

Außerdem wird bei Beendigung der Versicherung ein Schlussanteil zugeteilt. Zurzeit beträgt die Zuteilung 0,14 % der maßgeblichen Summe. Dies ist die Summe der Werte des Deckungskapitals, jeweils zum Ende der bisher abgelaufenen Versicherungsjahre.

#### Überschussystem ab Rentenbeginn

An den jährlichen Überschüssen werden Sie in Form einer Flexiblen Bonusrente beteiligt. Der Überschussatz für eine Flexible Bonusrente beträgt zurzeit 26,00 %. Die Flexible Bonusrente wird nur solange in der deklarierten Höhe gewährt, wie sich die Überschussätze nicht ändern.

### Steuerhinweise

Die in der Leistungsphase erbrachten regelmäßigen Zahlungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Abs. 5 EStG in vollem Umfang zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung). Bei einer schädlichen Verwendung ihres Kapitals sind alle Förderbeträge zurück zu zahlen. Siehe hierzu die "Steuerinformationen".

*K, R, \* Die Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.*

VKVO ● 114421 / fairr  
Programm ● TarifService

Org.-Id ● 25  
Version ● 510421

Produkt ● 115 / 2  
Angebots-Nr. ● 1557592

LAVN ● 16 / 26 / 2

Ist der Steuerpflichtige nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und gehört dennoch zum begünstigten Personenkreis nach § 10 a Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten), so kann er Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der dafür zustehenden Zulagen als Sonderausgaben abziehen, wenn er die nach §10a Abs. 1a erforderlichen Erklärungen abgibt.

Alle Beiträge gelten ohne eine evtl. zu entrichtende Versicherungssteuer.

## Zertifizierung

Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern, Zertifizierungsstelle, 53221 Bonn  
Zertifizierungsnummer: 005912  
Zertifiziert zum: 14.10.2014

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

## Überschussbeteiligung

Die vollständigen Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den allgemeinen Bedingungen Ihres Tarifes unter § 3 "Überschussbeteiligung".

## Widerruf

Die vollständigen Informationen zur Widerrufsbelehrung finden Sie im Abschnitt "Antragsunterlagen" – in der "Schluss-erklärung" unter "Widerrufsrecht".

## Mindestversicherungsbetrag

Die vollständigen Informationen zum Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung finden Sie in den allgemeinen Bedingungen Ihres Tarifes unter § 12 "Beitragsfreistellung (Ruhens des Vertrages) - Herabsetzung der Beiträge".

## Kündigung

Die vollständigen Informationen zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen, finden Sie in den allgemeinen Bedingungen Ihres Tarifes unter § 21 "Kündigung - Rückkaufswert".

## Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung einschließlich der vorvertraglichen Beziehung zwischen Ihnen und uns gilt deutsches Recht. Die Gerichtsstandsklausel können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

## Informations-, Antrags- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Antrags- und Vertragsinformationen einschließlich der Vertragsbedingungen sowie des Vertragsverhältnisses und für die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch.

*K, R, \* Die Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.*

## Informationen zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Versicherung haben, beantworten wir Ihnen diese gerne. Schreiben Sie an myLife Lebensversicherung AG, Abteilung Versicherungsbetrieb, Herzberger Landstr. 25, 37085 Göttingen, Deutschland oder rufen Sie uns an unter der Telefonnummer: (0551) 9976 - 0.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel. 0800 3696000, Fax. 0800 3699000. Aus dem Ausland verwenden Sie bitte folgende gebührenpflichtige Rufnummer: Tel. +49 30 206058 99, Fax. +49 30 206058 99. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, falls Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sind.

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Sie haben ferner zu jeder Zeit das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland - zu wenden. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

## Hinweise

- <sup>K</sup> Als Rentenzahlung an die Hinterbliebenen gemäß § 1 AltZertG. Alternativ kann der Betrag auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten / Lebenspartners übertragen werden. Er kann auch in einem einzigen Betrag ausgezahlt werden (schädliche Verwendung).
- <sup>R</sup> Als Rentenzahlung an den Altersrentenempfänger, gemäß § 1 AltZertG, auf Wunsch einmalige Auszahlung in Höhe von bis zu 30%.
- <sup>\*</sup> Den dargestellten Leistungen liegen die zurzeit deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch von der Anzahl und Höhe der regulierten Versicherungsfälle und von der Entwicklung der Kosten ab. Die künftigen Überschussanteilsätze und Zulagen können nicht garantiert werden. Sie haben somit hypothetischen Charakter.

*K, R, \* Die Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.*